

An die Bezirksämter von Berlin
Abteilung Jugend

Kita- Eigenbetriebe

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres
Senatsverwaltung für Finanzen

Geschäftszeichen	III A 2
Bearbeitung	Andreas Hilke
Zimmer	4009
Telefon	030 90 26 55 12
Vermittlung ■ intern	030 90 26 7 ■ 9 26
Fax	+49 30 90 26 50 08
eMail	Andreas.Hilke @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	22.05.2006

Jugend- Rundschreiben Nr. 34 /2006 zur Umsetzung des § 72a SGB VIII und des § 8a SGB VIII

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 8.09.2005 (BGBl. I S. 2729) - in Kraft seit 01.10.2005 - sind die o.g. zwei neuen Bestimmungen in das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) eingefügt worden.

I. Zu § 72a SGB VIII

Diese Regelung lautet:

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

1. Die Einfügung dieser Regelung ist wie folgt begründet worden:

Die Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „persönliche Eignung“ in § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass bestimmte Personen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens als nicht geeignet gelten, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Praxisfälle belegen, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen sich ganz bewusst und zielgerichtet solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen geben.

Um einen umfassenden Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, bedarf es aber nicht nur einer Intervention nach einer bereits begangenen Straftat, sondern auch einer effektiven Prävention. Erforderlich sind daher Maßnahmen, die verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen überhaupt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können. Das gilt sowohl für die öffentliche als auch für die freie Jugendhilfe sowie die sonstigen Leistungserbringer. Insbesondere sind Personen, die rechtskräftig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e StGB verurteilt worden sind, für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe persönlich ungeeignet. Aber auch Personen, die rechtskräftig wegen der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren nach § 171 StGB oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB sowie Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder verurteilt worden sind, sollen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Diese Personen gelten aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ebenfalls als nicht geeignet, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen. Zwar kann mit einer Regelung, die an rechtskräftige Verurteilungen anknüpft, nicht umfassend verhindert werden, dass beispielsweise Personen mit sog. pädophilen Neigungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt werden. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der persönlichen Eignung kann aber eine Abschreckungswirkung auf potenzielle Bewerber haben. Das Bewusstsein, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei Bewerbungen die Vorlage von Führungszeugnissen verlangen, kann einschlägig vorbestrafte Personen bereits davon abhalten, sich auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe zu bewerben.

2. Hieraus folgt, dass ab sofort bei jeder Neueinstellung von Fachpersonal, welches in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden soll, zuvor ein Führungszeugnis zu verlangen ist. Dies betrifft auch die befristete Einstellung von Fachpersonal.

Der Wortlaut des Gesetzes schränkt diese Pflicht nicht dahingehend ein, dass sich diese nur auf solche Fachkräfte bezieht, die in die direkte Leistungserbringung gegenüber Minderjährigen einbezogen werden. D.h. auch die Fachkräfte, die interne Aufgaben im Jugendamt wahrnehmen, sind von dieser Pflicht erfasst.

Auf Grund der erforderlichen Aktualität darf das Führungszeugnis hierbei nicht älter als 6 Monate sein.

Die Verpflichtung aus dem § 72a SGB VIII umfasst auch die Beschäftigten der Kita-Eigenbetriebe, da es sich in soweit trotz der Neustrukturierung um Mitarbeiter eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe handelt.

3. Sofern ein Arbeitsgebiet kurzfristig besetzt werden muss und ein Führungszeugnis nicht rechtzeitig erlangt werden kann, ist das Verfahren gemäß dem Rundschreiben II Nr. 41/1986 der Senatsverwaltung für Inneres, erstreckt auf das Beitrittsgebiet mit Rundschreiben II B 11 — 0508/004 vom 28. März 1991, durchzuführen. Danach ist von dem Bewerber vor Abschluss des Arbeitsvertrages eine „Erklärung über Verurteilungen 2 (Führungszeugnis)“ abzugeben. Im Übrigen hat jeder Bewerber gemäß Abschnitt IV des Rundschreibens II Nr. 41/1986 eine Erklärung über anhängige Verfahren abzugeben, welche naturgemäß (noch) nicht Gegenstand einer Auskunft des Bundeszentralregisters sein können.

4. Zugleich ist eine regelmäßige Überprüfung im Sinne einer wiederholten Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich. Das Gesetz verlangt eine Überprüfung in „regel-

mäßigen Abständen“. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift folgt hierbei, dass ein Abstand, der einen Fünf - Jahreszeitraum überschreitet, der Schutz- und Warnfunktion nicht mehr gerecht werden würde. Die Jugendämter sind daher verpflichtet, alle fünf Jahre zur Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Die Kosten für die Vorlage eines Führungszeugnisses sind im Rahmen einer Einstellung regelmäßig Kosten, die der Arbeitsplatzsuchende zu tragen hat. Dagegen sind die Kosten, die im Rahmen der regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses anfallen, regelmäßig vom Arbeitgeber zu tragen (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 14.07.2005 in JAmt, S. 348, Heft 08/2005).

5. Das Fachpersonal, welches bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung beschäftigt war, ist ebenfalls zu einer Vorlage eines Führungszeugnisses aufzufordern. Sofern sich Beschäftigte weigern dieser Aufforderung nachzukommen, sind arbeitsrechtliche Maßnahmen zu prüfen. Sollte an der Weigerung festgehalten werden, ist diese Person in einen Bereich außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zu versetzen. Soweit dies nicht möglich ist, ist ggf. auch eine Kündigung zu prüfen.

Ebenso sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Landesdienst zur Vorlage eines Führungszeugnisses verpflichtet, die vom Zentralen Stellenpool oder vom Jugendaufbauwerk in das Jugendamt versetzt oder abgeordnet werden. In diesen Fällen trägt die aufnehmende Stelle die Kosten der Ausstellung eines Führungszeugnisses.

6. Darüber hinaus sollte auch von anderen Beschäftigten (einschließlich ehrenamtlich Tätiger oder freier Mitarbeiter), welche in der Kinder- und Jugendhilfe mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig, d.h. außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes Führungszeugnis vorlegt werden. Eine vollständige und pauschale Herausnahme dieses Kreises aus dieser Prüfung würde dem verfolgten Ziel, d.h. dem Schutzzweck des gesamten Verfahrens nicht entsprechen. Ebenfalls für diesen Personenkreis ist regelmäßig die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vorzusehen. Die Kosten der Ausstellung eines Führungszeugnisses sind von den Honorarkräften selbst zu tragen. Ehrenamtlich Beschäftigten ist mit der Aufforderung zur Anforderung eines Führungszeugnisses mitzuteilen, ob die Kosten übernommen werden. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Übernahme und weiteren Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird sich regelmäßig eine Freistellung der ehrenamtlich Tätigen von diesen Kosten empfehlen.

7. Des weiteren wird empfohlen, in allen Zuwendungsbescheiden oder Zuwendungsverträgen zukünftig folgenden Passus aufzunehmen:

„Bei der Einstellung im zuwendungsfinanzierten Tätigkeitsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in regelmäßigen Abständen, wie sie für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Berlin gelten, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Dies betrifft auch Honorarkräfte und ehrenamtlich tätige Personen, die auf Grund der Art ihrer Tätigkeit für den Träger mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.“

II. Zu § 8a SGB VIII

§ 8a SGB VIII lautet:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

1. Die Einfügung dieser Regelung ist wie folgt begründet worden:

Vor dem Hintergrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) erscheint es geboten, dem aus dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamts gesetzlich eindeutig zu formulieren. Mit der Einordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in das Sozialgesetzbuch und vor dem Hintergrund der Dienstleistungsdebatte in der sozialen Arbeit ist in der Fachpraxis der Jugendämter sowie der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste Unsicherheit darüber entstanden, ob und wie mit Informationen Dritter über (drohende) Kindeswohlgefährdung bzw. mit eigenen Wahrnehmungen einschlägiger Symptome umzugehen ist. Jugendämtern wird in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoabschätzung versäumt zu haben. Im Rahmen dieser Diskussion hat die Fachpraxis in den letzten Jahren Empfehlungen über den Umgang der Fachkräfte bei „Verdacht“ auf Kindeswohlgefährdung entwickelt (vgl. dazu die Empfehlungen des Deutschen Städtetages, DAS JUGENDAMT 2003, 226). Dabei hat sich gezeigt, dass wesentliche Aspekte wie z. B. das Recht des Jugendamts auf Informationsbeschaffung, die Pflicht der Mitwirkung der Eltern und die Beteiligung dritter Institutionen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen. Zwar verpflichtet § 50 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt bereits bisher zur Anrufung des Familiengerichts, wenn es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Das Gesetz enthält jedoch keine Aussagen oder Maßgaben zu dem Prozess der Informationsgewinnung und Risikoabwägung als Voraussetzung für die Anrufung des Gerichts. Deshalb soll klargestellt werden, dass das Jugendamt Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und sodann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen muss, ob das Kind besser durch Hilfe für die Familie (z. B. das Angebot von Hilfe

zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII) oder die Einschaltung des Familiengerichts im Hinblick auf Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB geschützt werden kann oder ob schließlich andere Institutionen wie Polizei oder Psychiatrie informiert werden müssen, weil sie im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung die geeigneten Institutionen zur Abwehr einer Gefährdung sind. Die Risikoeinschätzung ist - entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages - im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu treffen. Die Vorschrift verpflichtet auch die Eltern zur Mitwirkung an der Klärung der Risikoabwägung, eine Obliegenheit, die sich bereits aus dem Pflichtcharakter des Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt. Die Änderung (zum Erstentwurf, d. Verf.) in § 8a Abs. 1 trägt der Subjektstellung des Kindes bzw. Jugendlichen Rechnung und verpflichtet das Jugendamt, grundsätzlich auch das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Risikoabschätzung zu beteiligen. Die Gefährdungseinschätzung stellt eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit dar und erfordert entsprechende Qualifikationen. Viele Träger von Einrichtungen und Diensten verfügen jedoch nicht über die zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos notwendige Kompetenz. Die nunmehr in § 8a Abs. 2 ausdrücklich vorgesehene Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft stellt die erforderliche Kompetenz bei allen Trägern und Einrichtungen sicher.

2. Die fachliche Umsetzung muss im Jugendamt organisatorisch und personell gesichert werden. Soweit erforderlich sind entsprechende Fortbildungen sicherzustellen. Die Umsetzung des § 8a SGB VIII ist nicht zuletzt auf Grund der auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gewordenen, spektakulären Fälle von Kindesvernachlässigung von aktueller Bedeutung.

3. Diesbezüglich wird auf die Regelung in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe (Rahmenvereinbarung — RV Tag) hingewiesen:

„Für die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird folgendes Regelverfahren vereinbart: Wenn die Voraussetzung - gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung - vorliegt, hat die Leitung der Einrichtung eine Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Betreuungsperson und einer erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Die Personensorgeberechtigten sind hierbei einzubeziehen, soweit dadurch nicht der Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Die Jugendämter, auch jenes, in dem die Einrichtung gelegen ist, haben den Träger in dieser Phase auf Grundlage zumindest anonymisierter Daten und Falldarstellungen zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Der Träger hat bei entsprechender Einschätzung darauf hinzuwirken, dass die Sorgeberechtigten angemessene Hilfen in Anspruch nehmen bzw. sich im Jugendamt selbst beraten lassen. Geschieht dies nicht, hat der Träger dann das für das Kind zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenen Daten zu informieren.“

Es ist daher erforderlich, dass in den Jugendämtern Ansprechpartner zur Verfügung stehen und benannt werden, die sowohl für Informationen und (Erst-) Beratung im sozialen Umfeld der Familie als auch gegenüber den Trägern zur Verfügung stehen. Hierbei muss es sich um Fachkräfte handeln, die auf Grund ihrer Aus- oder Weiterbildung und Erfahrung in der Lage sind, die Vielzahl möglicher Indizien / Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen zu beurteilen. Sie müssen in der Lage sein, die eingehenden Anfragen und Informationen einer ersten Beurteilung zu unterziehen und ggf. unaufschiebbare Maßnahmen auch unter Einschaltung der Polizei zu veranlassen oder an die

zuständige Fachstelle im Jugendamt weiterzuleiten. Ebenfalls müssen sie Träger mit entsprechenden Anfragen beraten oder an eine entsprechend kompetente Fachkraft unverzüglich weitervermitteln können. Auf Grund des schon bisher geltenden Fachkräftegebotes in den Jugendämtern ist davon auszugehen, dass entsprechendes Personal vorhanden ist.

4. Die Umsetzung des § 8a SGB VIII ist ein Bestandteil der allgemeinen Verbesserung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Jugendämter mit anderen betroffenen öffentlichrechtlichen (z.B. Gesundheitsämter) und nicht öffentlichrechtlichen Stellen (z.B. niedergelassene Kinderärzte, Hebammen, Träger der freien Jugendhilfe).

Die Senatsverwaltung für Inneres hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag

Penkert

Beglaubigt